

# RS Vfgh 1993/6/14 B1564/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1993

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

DSt 1990 §16

DSt 1990 §28 Abs2

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Ausübung eines Buschenschankes trotz Untersagung; keine unzulässige Ausdehnung des Tatverdachts

## Rechtssatz

Im Einleitungsbeschuß wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe den Buschenschank wiederholt trotz Untersagung ausgeübt. Daß die Ausübung des Buschenschankes vom Beschwerdeführer bewußt verspätet angemeldet wurde, war vom Tatvorwurf mit umfaßt. Es kann der OBDK aus der Sicht des Einleitungsbeschlusses nicht der Vorwurf gemacht werden, über ein aliud abgesprochen und den Tatverdacht unzulässig ausgedehnt zu haben.

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Soweit der Beschwerdeführer die Angemessenheit des verhängten Strafbetrages bekämpft, handelt es sich ausschließlich um eine Frage der richtigen Rechtsanwendung.

## Entscheidungstexte

- B 1564/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.06.1993 B 1564/92

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1564.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10069386\_92B01564\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)